

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung des Exzellenzclusters CIBSS – Centre for Integrative Biological Signalling Studies der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 19. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 67, S. 538–546) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 9. August 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 41, S. 176–177)

Satzung des Exzellenzclusters CIBSS – Centre for Integrative Biological Signalling Studies der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Forschungseinrichtung gemäß § 40 Abs. 5 LHG

Aufgrund von § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Universitätsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 30.10.2018 die Einrichtung des Exzellenzclusters CIBSS – Centre for Integrative Biological Signalling Studies beschlossen.

II. Satzung des Exzellenzclusters CIBSS

Auf der Grundlage des Beschlusses gemäß Ziffer I. hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 21.11.2018 die nachstehende Satzung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen.

Präambel

Die an CIBSS beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind von der Absicht geleitet, ihre Forschungsvorhaben effizienter zu gestalten, ihre Kreativität weiter zu entwickeln, ihre Projekte interdisziplinär zu vernetzen, ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit mitzuteilen und über eine innovative Forschungsstrategie Forschung auf dem Gebiet der Integrativen Biologischen Signalforschung in Freiburg zu stärken und international sichtbar zu machen. Um diese Ziele umsetzen zu können, werden in der nachfolgenden Satzung die Aufgaben und organisatorischen Erfordernisse des Exzellenzclusters CIBSS festgelegt.

§ 1

Rechtsform, Aufgaben und wissenschaftliche Bereiche

(1) Der Exzellenzcluster CIBSS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 40 Abs. 5 LHG in Verbindung mit den jeweils geltenden Regelungen der Grundordnung.

(2) Aufgabe des Exzellenzclusters CIBSS ist die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Forschung auf dem Gebiet der Integrativen Biologischen Signalforschung. Zu seinen Kernaufgaben gehört die Projektförderung in diesem Forschungsbereich, die Schaffung einer gemeinsamen Forschungsinfrastruktur, die Verbreitung der in CIBSS erarbeiteten Forschungsergebnisse durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die angewandte Forschung. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören Beiträge zur Lehre, die Nachwuchs- und Karriereförderung, die wissenschaftliche Weiterbildung und die nachhaltige Förderung der Gleichstellung.

(3) Folgende Fakultäten und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sind zum Zeitpunkt der Einrichtung am Exzellenzcluster beteiligt:

1. die Fakultät für Biologie
2. die Fakultät für Chemie und Pharmazie
3. die Fakultät für Mathematik und Physik
4. die Fakultät für Medizin
5. die Rechtswissenschaftliche Fakultät
6. die Technische Fakultät
7. das Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik

(4) Der Exzellenzcluster CIBSS gliedert sich in folgende wissenschaftliche Bereiche:

Forschungsbereich A: Molecular Signalling Dynamics

Forschungsbereich B: Metabolic and Multicellular Signalling

Forschungsbereich C: Towards Discovery-Driven Innovation

Forschungsbereich D: Integrative Signalling Technologies

Die Forschungsbereiche A bis D werden durch Koordinatorinnen oder Koordinatoren geleitet.

§ 2 Organisation

Der Exzellenzcluster CIBSS gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

1. Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Vorstand (§ 7)
3. Team der Sprecherinnen und Sprecher (§ 8)
4. Wissenschaftlicher Beirat (§ 10)
5. Begleitausschuss (§ 11)

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder sind die im CIBSS Exzellenzvertrag als Principal Investigator aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Anlage).

(2) Mitglieder von CIBSS können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die Mitglieder der Universität Freiburg oder Mitglieder der in § 1 Abs. 3 genannten außeruniversitären Einrichtungen sind und Aufgaben des CIBSS gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen. Sie beteiligen sich aktiv an den Forschungsprojekten von CIBSS mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen.

(3) Die Mitgliedschaft kann von jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler, die oder der auf dem Gebiet von CIBSS tätig ist, schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist mit tabellarischem Lebenslauf und Publikationsliste beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Inhaberinnen und Inhaber von Professuren, Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren und Nachwuchsgruppenleitungen, die aus Mitteln von CIBSS neu eingerichtet werden, werden Mitglieder von CIBSS, ohne dass es eines Antrags bedarf.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Exzellenzclusters CIBSS geknüpft und gewährt keinen Anspruch auf Zuweisung von Mitteln des Exzellenzclusters.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliedschaft an der Universität Freiburg erlischt oder ein Mitglied die beteiligten externen Institutionen gemäß § 1 Abs. 3 verlässt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Team der Sprecherinnen und Sprecher.

(6) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft nach Anhörung der Mitgliederversammlung aberkennen, falls ein Mitglied seine Pflichten gemäß § 5 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt, insbesondere wenn sich das Mitglied nicht aktiv im Sinne von § 5 an CIBSS beteiligt. Beschlüsse über die Aberkennung der Mitgliedschaft können nur in Anwesenheit von 80 % der Vorstandsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung gefasst werden. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Der Vorstand gibt der oder dem Betroffenen vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

(7) Nach dem Ausscheiden hat das frühere Mitglied dem Team der Sprecherinnen und Sprecher einen schriftlichen Abschlussbericht über seine durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vorzulegen.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden die mit Mitteln des Exzellenzclusters CIBSS erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen an CIBSS zurückgegeben. In Ausnahmefällen können dem früheren Mitglied auf schriftlichen Antrag Mittel zum Abschluss des Forschungsvorhabens befristet belassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Assoziierte Mitgliedschaft

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in die Forschungsprojekte von CIBSS im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht unmittelbar eingebunden sind, das Forschungskonzept von CIBSS jedoch mit eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen substantiell unterstützen, kann auf schriftlichen Antrag der Status eines assoziierten Mitglieds eingeräumt werden. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall durch den Vorstand auf dreieinhalb Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Assoziierte Mitglieder wirken nicht an der Selbstverwaltung von CIBSS mit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Zugang und Nutzung der Einrichtungen und Infrastrukturen von CIBSS. Sie können Anträge an den Vorstand zur Förderung von Projekten im Rahmen der internen Förderprogramme von CIBSS stellen. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet. Sie werden vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung von CIBSS informiert und wirken an den Zielen und Aufgaben nach §1 sowie an der Selbstverwaltung von CIBSS nach Maßgabe dieser Satzung aktiv mit.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, auf Aufforderung des Vorstands Bericht zu erstatten. Die Mitglieder werden verpflichtet, CIBSS an geeigneter Stelle in Publikationen zu nennen und für den Zeitraum der Förderperiode diese durch einen entsprechenden Zusatz zu dokumentieren.

§ 6 Mitgliederversammlung und erweiterte Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder von CIBSS gemäß § 3 Abs.1-3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden Teams der Sprecherinnen und Sprecher und ihrer Stellvertretungen;
2. Wahl und Abwahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Forschungsbereiche;
3. Wahl und Abwahl der übrigen Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertretungen;
4. Beschluss zu Anträgen des Vorstands auf Änderung der Satzung des Exzellenzclusters;
5. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
6. Austausch über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse;
7. Austausch über Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats;
8. Vorschläge zur Verbesserung des CIBSS-Programms.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Team der Sprecherinnen und Sprecher mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung wird außerdem vom Team der Sprecherinnen und Sprecher einberufen, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der zu behandelnden Gegenstände beantragen.

(4) Mindestens einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als erweiterte Mitgliederversammlung unter Einschluss der assoziierten Mitglieder gemäß § 4 durchgeführt. Der Vorstand gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Exzellenzclusters CIBSS einzubringen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt neun Mitgliedern gemäß § 3, darunter die drei Mitglieder des Teams der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 8 Abs. 1 sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsbereiche gemäß § 1 Abs. 4. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss

1. Inhaberin oder Inhaber einer Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur oder
2. akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter in der Qualifizierungsphase oder
3. wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter

der Universität Freiburg oder einer der in § 1 Abs. 3 genannten außeruniversitären Einrichtungen sein, der oder dem die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung übertragen wurde. Soweit für Mitglieder des Vorstands eine Stellvertretung gewählt wurde, können diese Mitglieder sich in ihrer Abwesenheit durch ihre Stellvertretung vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Rektorat bestellt. Die Amtsperiode beginnt am ersten Tag des auf die Bestellung folgenden Monats. Bis zur Bestellung durch das Rektorat wird das Amt von den bisherigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch ausgeübt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Wunsch vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zurücktreten. Ein Vorstandsmitglied kann außerdem bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5 beendet die Mitgliedschaft im Vorstand mit sofortiger Wirkung.

(3) Der Vorstand ist für die strategische Gesamtentwicklung des Exzellenzclusters verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeiten in CIBSS;
2. Festlegung der Regeln zur Auswahl interner Projekte zur Förderung unter Beachtung des § 15 Abs. 3 und 4;
3. Koordination und Überwachung der Programme zur Nachwuchs- und Gleichstellungsförderung;
4. Koordination neuer Förderanträge;
5. Koordinierung strategisch relevanter wissenschaftlicher Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen;
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans zu Beginn jedes Haushaltsjahres und Budgetverantwortung unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Exzellenzeinrichtungen;
7. Interne Budgetierung und Festlegung der Mittelverteilung in CIBSS (der Transfer von Mitteln an außeruniversitäre Einrichtungen oder Personen bedarf der Zustimmung des Rektorats), Entscheidung über notwendige Anpassungen der Ansätze von Projektmitteln während des laufenden Haushaltsjahres;
8. Entscheidung über die Vergabe der Mittel für Großgeräte (der Transfer von Mitteln an außeruniversitäre Einrichtungen oder Personen bedarf der Zustimmung des Rektorats);
9. Festlegung von Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Infrastruktur von CIBSS;
10. Strategische Personalentscheidungen im administrativen Bereich;
11. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Aberkennung der Mitgliedschaft;
12. Erstellen eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts an die Mitgliederversammlung und das Rektorat.

(4) Der Vorstand wird von dem Team der Sprecherinnen und Sprecher mindestens dreimal jährlich einberufen. Der Vorstand ist von dem Team der Sprecherinnen und Sprecher ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(5) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Teams der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 8 Abs. 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

§ 8

Team der Sprecherinnen und Sprecher

(1) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher besteht aus drei Mitgliedern, die hauptberuflich tätige Professorinnen oder Professoren der Universität Freiburg sein müssen. Das Team hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es führt die laufenden Geschäfte von CIBSS;

2. vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Belange des Exzellenzclusters innerhalb der Universität und nach außen; § 16 Abs. 3 bleibt unberührt;
 3. beruft die Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Beirats und des Begleitausschusses ein;
 4. bereitet die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und sorgt für deren Umsetzung;
 5. informiert den Vorstand über die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats und die Sitzungen des Begleitausschusses;
 6. sorgt für die Einhaltung der Vorgaben der Drittmittelgeber, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen.
- (2) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher kann an einzelne Mitglieder des Teams nach Beschlussfassung im Vorstand Teilaufgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Exzellenzcluster CIBSS richtet eine Geschäftsstelle ein, die mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besetzt ist. Die Geschäftsführung unterstützt administrativ das Team der Sprecherinnen und Sprecher und den Vorstand sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des Teams der Sprecherinnen und Sprecher sowie des Vorstandes aus. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden im Einzelnen vom Team der Sprecherinnen und Sprecher festgelegt.
- (3) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt. Die Verwendung der gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmittel durch die Geschäftsführung erfolgt im Einvernehmen mit dem Team der Sprecherinnen und Sprecher.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung von CIBSS wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) mit mindestens fünf, maximal fünfzehn unabhängigen universitätsexternen Mitgliedern gebildet, die nicht zugleich Mitglied des Exzellenzclusters CIBSS sein dürfen. Mitglied kann werden, wer auf den Forschungsgebieten von CIBSS internationale Anerkennung genießt. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden, sofern die Grundordnung keine andere Regelung vorsieht, vom Senat auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung zur wissenschaftlichen Entwicklung und die Abgabe von Empfehlungen zu den weiteren Zielsetzungen und Strategien des Exzellenzclusters sowie die Beratung des Vorstands gemäß § 15 Abs. 3 bei der Auswahl von internen Projekten. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten innerhalb des Exzellenzclusters zu informieren.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Team der Sprecherinnen und Sprecher lädt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal in der Förderperiode die Mitglieder des Beirats zu einer Sitzung ein. Das Rektorat wird über die Sitzungen des Beirats informiert und kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Universitätsleitung entsenden, der oder die als Gast ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt. Die oder der Vorsitzende des Beirats hält die Empfehlungen des Beirats in einer schriftlichen Stellungnahme fest und legt diese dem Vorstand und dem Rektorat vor.

§ 11 Begleitausschuss

- (1) Der Begleitausschuss (Integrative Board) wird als universitätsinternes Beratungsgremium eingerichtet. Er begleitet die Entwicklung des Exzellenzclusters CIBSS. Gleichzeitig gewährleistet er einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den am Exzellenzcluster CIBSS inhaltlich beteiligten Fakultäten und außeruniversitären Einrichtungen.
- (2) Der Begleitausschuss berät den Vorstand insbesondere

1. bei der Vorbereitung von Berufungen, die für den Exzellenzcluster CIBSS von Bedeutung sind;
 2. bei der Nutzung von Räumen und Forschungsinfrastrukturen, die nicht CIBSS zugeordnet sind;
 3. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Exzellenzclusters und den beteiligten Fakultäten und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3.
- (3) Mitglieder des Begleitausschusses sind
1. die Dekaninnen und Dekane der am CIBSS beteiligten Fakultäten;
 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der am CIBSS beteiligten außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3;
 3. die Mitglieder des Vorstands;
 4. eine vom Rektorat zu benennende Person.
- (4) Die Mitglieder des Begleitausschusses gemäß Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 werden vom Rektorat für die Dauer der Förderperiode des Exzellenzclusters CIBSS bestellt. Zugleich bestellt das Rektorat für das Mitglied gemäß Abs. 3 Nr. 4 eine Stellvertretung. Die Mitglieder kraft Amtes gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 3 werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger ersetzt. Die Mitglieder und deren Stellvertretungen gemäß Abs. 3 Nr. 2 werden von den jeweiligen externen Einrichtungen zur Bestellung vorgeschlagen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Begleitausschuss wird von dem Team der Sprecherinnen und Sprecher mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Begleitausschusses einberufen. Zu den Sitzungen wird das Rektorat wie ein Mitglied eingeladen. Dieses bestimmt, welche seiner Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Das Team der Sprecherinnen und Sprecher informiert die Mitglieder des Begleitausschusses über die aktuelle wissenschaftliche Entwicklung des Exzellenzclusters und die künftigen Planungen. Über die Sitzungen des Begleitausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Vorstand und dem Rektorat vorgelegt wird.

§ 12 Evaluation

- (1) Nach Ablauf der Förderung richtet das Rektorat einen externen Begutachtungsausschuss auf Vorschlag des Vorstands ein, der die Qualität und Leistungsfähigkeit von CIBSS evaluiert. Dieser Ausschuss soll aus mindestens fünf und höchstens sieben der Universität Freiburg und der anderen beteiligten Institutionen nicht angehörigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern bestehen. Zur Durchführung dieser Evaluation stellt der Vorstand die notwendigen Informationen zu Verfügung. Der Gutachterausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht, welcher dem Rektorat und dem Vorstand zur Verfügung gestellt wird. Der Vorstand erstellt eine Stellungnahme an das Rektorat, in welcher auf die Empfehlungen des Gutachterausschusses eingegangen wird. Diese Evaluation wird innerhalb von einem Jahr nach Ende der Förderung durchgeführt und abgeschlossen.
- (2) Das Rektorat entscheidet auf Grundlage des Berichts des Begutachtungsausschusses und der Stellungnahme des Vorstands über den Fortbestand des CIBSS und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien herbei. Das Rektorat informiert den CIBSS Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Evaluation über den Inhalt der Evaluation und die darauf beruhenden Beschlüsse.
- (3) Führt eine Evaluation zu dem Beschluss dass das CIBSS weitergeführt wird, so ist alle fünf Jahre eine erneute Evaluation durchzuführen.

§ 13 Besetzung von Professuren

Die Besetzung der Professuren, die von CIBSS finanziert werden oder die unmittelbar mit CIBSS verknüpft sind, wird entsprechend den Bestimmungen des geltenden Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Freiburg durchgeführt. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät und dem Team der Sprecherinnen und Sprecher von CIBSS eine Berufungskommission, für deren Zusammensetzung die hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg gelten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besetzung von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren des Exzellenzclusters CIBSS.

§ 14 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Zum wissenschaftlichen Nachwuchs gehören alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Exzellenzcluster CIBSS, die sich in einer Qualifizierungsphase befinden. Wissenschaftlicher Nachwuchs ist entsprechend seiner fachlichen Ausrichtung einer der an CIBSS beteiligten Fakultäten zugeordnet. Es gelten die jeweiligen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten.
- (2) Der Wissenschaftliche Nachwuchs am Exzellenzcluster CIBSS nimmt in der Regel an allen zentralen Veranstaltungen von CIBSS insbesondere an nachwuchsrelevanten Veranstaltungen teil.
- (3) Die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs ist ein wichtiges Element innerhalb der wissenschaftlichen Aktivität von CIBSS. Diese Förderung enthält folgende Elemente:
 1. Strukturiertes Promovieren im Rahmen der Spemann Graduiertenschule für Biologie und Medizin der Universität Freiburg;
 2. Förderung von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden über das CIBSS Launchpad Program (CLP) durch Mentoring, Beratung und Bereitstellung von Ressourcen für unabhängige Forschung.

§ 15 Projektbasierte interne Mittelverteilung

- (1) Die konkrete Zuordnung von Forschungsbudgets erfolgt projektbasiert durch den Vorstand. Der Vorstand beschließt interne Richtlinien zur Mittelvergabe. Darin enthalten sind Vorgaben zu Antragsverfahren und -berechtigung, Entscheidungskriterien und zur Finanzplanung.
- (2) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster CIBSS durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des Exzellenzclusters in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet und können in der Regel nur zu clusterinternen Ausschreibungen eingereicht werden.
- (3) Die Auswahl der internen wissenschaftlichen Projekte durch den Vorstand erfolgt in der Regel nach Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat gemäß § 10 Abs. 2.
- (4) Ein Vorstandsmitglied, das eigene Anträge zur Finanzierung von wissenschaftlichen Projekten stellt, ist für die Dauer der Behandlung und der Entscheidung über den Antrag von der Teilnahme an der Vorstandssitzung ausgeschlossen.

§ 16 Sonstige Regelungen

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dieser Satzung kann sich der Exzellenzcluster auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten geben.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung Anwendung.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor vertritt den Exzellenzcluster nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich und trifft die Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.
- (4) Das Rektorat übt die Dienst- und Rechtsaufsicht über den Exzellenzcluster CIBSS aus.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Anlage gem. § 3 Abs. 1 zur Satzung des Exzellenzclusters CIBSS – Centre for Integrative Biological Signalling Studies der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

CIBSS Gründungsmitglieder

Name	Institution
Dr. Asifa Akhtar	Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik
Dr. Dr. Bertram Bengsch	Universitätsklinikum Freiburg, Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Thomas Brox	Technische Fakultät
Dr. Nina Cabezas-Wallscheid	Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik
Dr. Anne-Kathrin Classen	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Wolfgang Driever	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Bernd Fakler	Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Olaf Groß	Universitätsklinikum Freiburg, Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Carola Hunte	Medizinische Fakultät
Dr. Julia Jellusova	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Henning Jessen	Fakultät für Chemie und Pharmazie
Prof. Dr. Maja Köhn	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Thomas Laux	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Chris Meisinger	Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Thomas Ott	Fakultät für Biologie
Dr. Erika Pearce	Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik
Prof. Dr. Nikolaus Pfanner	Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Marco Prinz	Universitätsklinikum Freiburg, Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Ralf Reski	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Wolfgang Schamel	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Roland Schüle	Universitätsklinikum Freiburg, Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Jens Timmer	Fakultät für Mathematik und Physik
Prof. Dr. Gerd Walz	Universitätsklinikum Freiburg, Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Bettina Warscheid	Fakultät für Biologie
Prof. Dr. Wilfried Weber	Fakultät für Biologie

Änderungssatzungen:

Satzung des Exzellenzclusters CIBSS – Centre for Integrative Biological Signalling Studies der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 19. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 67, S. 538–546)

Erste Änderungssatzung vom 9. August 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 41, S. 176–177):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.